



**Teiländerung des
Flächennutzungsplans
im Bereich
„Solarpark Pfaffenthaler
Hof“
in der Stadt Ottweiler**

Begründung

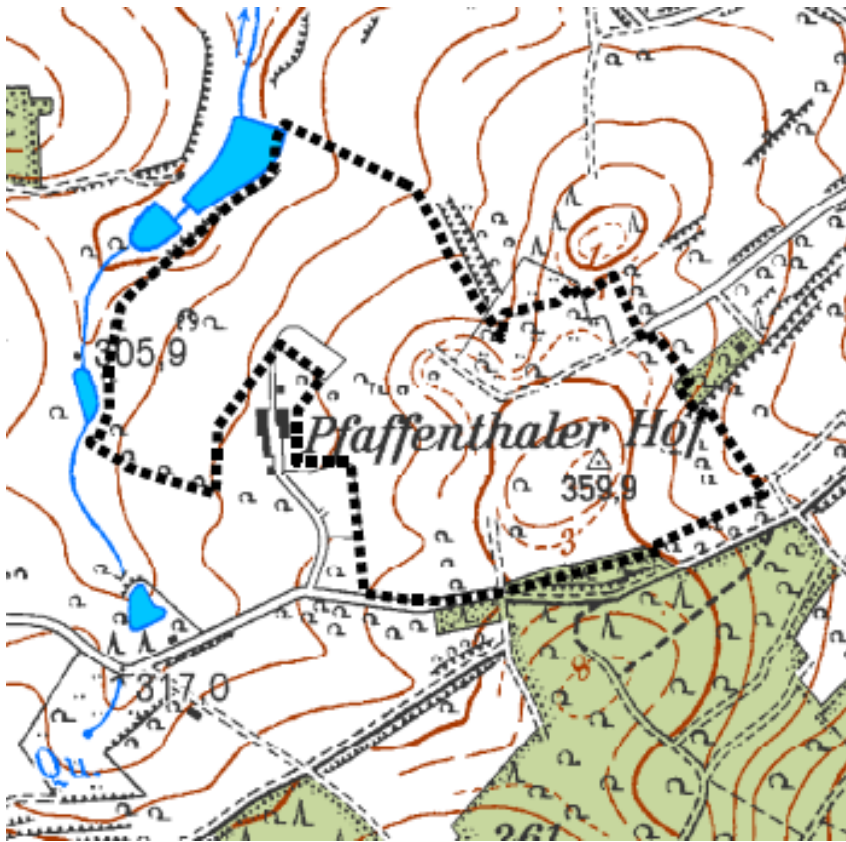
Verfahrensstand:

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG



Next Solar

Ein Unternehmen der Ökostrom Saar GmbH Gruppe



Auftraggeber



Next Solar GmbH
Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer



IFÖNA GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer

2019-06

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Karin Doering
Dipl.-Biogeogr. Timm Lingl

Stand:

Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Vorbemerkungen | 4 |
| 1.1 | Rechtsgrundlagen | 4 |
| 1.2 | Anlass und Ziel der Planung..... | 4 |
| 2 | Rahmenbedingungen | 6 |
| 2.1 | Geltungsbereich..... | 6 |
| 2.2 | Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan..... | 6 |
| 2.3 | Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung | 7 |
| 2.4 | Fachgesetze | 7 |
| 2.5 | Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit | 8 |
| 3 | Planinhalt | 8 |
| 4 | Umweltprüfung | 9 |
| 5 | Zusammenfassung | 9 |

Anlage 1: Plandarstellung

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler sind

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

- Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010. - Amtsbl. I S. 2599. Geltungsbeginn: 24.12.2010, Geltungsende: 31.12.2020
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.; ergänzt durch BfN (2000) Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans hat das Ziel, die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, dem „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ planungsrechtlich zu sichern.

Die Next Solar GmbH plant die Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von etwa vier Megawatt.

Die Fa. Next Solar GmbH hat die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Ziel der Umsetzung des Projektes „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ beantragt. Der Solarpark soll auf privaten Eigentumsflächen verwirklicht werden. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 28,03 ha.

Die Fläche befindet sich zwischen Fürth und Steinbach. Im Zentrum liegt der namensgebende Pfaffenthaler Hof.

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Stadt Ottweiler, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Dazu wird über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ ein Sondergebiet „Solar“ festgesetzt, in dem die Errichtung von Solarmodulen sowie allen technisch für den Betrieb einer Solaranlage erforderlichen Nebeneinrichtungen festgesetzt wird.

Die Erlangung der Rechtskraft erfolgt durch ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren nach § 5ff BauGB.

Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB wird dabei für die verbindliche Bauleitplanung insbesondere gesehen, um eine landschaftlich und städtebaulich angemessene Einbindung des Solarparks in die Umgebung zu gewährleisten. Da der geplante Bebauungsplan von den festgesetzten Zielen des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle abweicht, soll der Flächennutzungsplan dementsprechend geändert werden.

Auf Grundlage dieser Planungsabsicht hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler auf Antrag der Next Solar GmbH in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. abwägend behandelt.

Ziel der Planung ist somit die Nutzung und Förderung regenerativer Energien unter gleichzeitiger landschafts- und umgebungsverträglicher Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

Weitere übergeordnete Ziele der Planung sind:

- die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden regenerativen Energiequellen und
- die landschafts- und umgebungsverträgliche Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Flur 9, Gemarkung Steinbach: die Parzellen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23 und 57.

Innerhalb der Flur 13, Gemarkung Fürth:

Die Parzellen 84/1, 85, 86/1, 87/1, 89/1, 100/2, 114/1, 158/1, 161/1, 163/1, 165/1, 168/1, 177/1, 179, 180/1, 183, 240/39

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden durch Wiesenflächen
- Osten durch Gehölzstrukturen und Wiesenflächen
- Süden durch ein geschlossenes Waldgebiet.
- Westen durch den Pfaffenthaler Floß.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst 28,03 ha (280.305 m²).

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem stellt der FNP das Landschaftsschutzgebiet Ottweiler, Steinbach, Ostertal (Nr. LSG L 4 03 04) nachrichtlich dar.

Der westliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb einer Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG.

Es handelt sich um Flächen zur Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Schutz angrenzender sensibler Bereiche (Talaue Pfaffenthaler Floß).

Maßnahme 11:

Extensive Grünlandnutzung ohne Düngung

Umwandlung Ackerflächen in extensives Grünland

Schutz der angrenzenden Bachaue mit schützenswerten Feuchtlebensräumen vor Nährstoffeinträgen

Die Planung steht den Zielen dieser Maßnahmen nicht entgegen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den gesamten Planbereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar.

Nach Ziffer 52 sind in großflächig ausgeräumten Landschaften in VL Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind dabei so zu gestalten, dass die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung ¹

Die Stadt Ottweiler ist nach LEP Siedlung als Grundzentrum eingestuft. Die Freiflächen um den Ortsteil Fürth zählen zum Ländlichen Raum.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.

Landwirtschaft:

Die Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Hinsichtlich der Themen Arten, Biotope, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Kulturlandschaft, Erholungsversorge, Oberflächengewässer, Auen und Waldwirtschaft werden keine Aussagen getroffen.

Den Zielen des Landschaftsprogrammes kann innerhalb des Sondergebiets Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen des Landschaftsprogrammes werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

2.4 Fachgesetze

Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts und müssen daher bei ihrer Errichtung alle einschlägigen Vorschriften des Baurechts einhalten.

Die gesetzlichen Vorgaben weiterer einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltver-

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

träglichkeitsprüfung u. a.) werden beachtet und in den weiteren Verfahrensschritten bzw. im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

2.5 Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit

Durch die Planung werden keine Wasserschutzgebiete tangiert.

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ottweiler, Steinbach, Ostertal (Nr. LSG L 4 03 04 gem. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988).

Die Festlegung von Sondergebieten zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen widerspricht den Zielen der LSG-Verordnung, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich sein wird.

NATURA 2000

Im Plangebiet selbst sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das zum Vorhaben nächste Gebiet ist das ebenfalls als Naturschutzgebiet erfasste Ostertal. Es befindet sich ca. 400 m von der Grenze des Geltungsbereiches und 450 m vom nächstgelegenen Sondergebiet entfernt.

3 Planinhalt

Ziel der Flächennutzungsplanteiländerung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, dem Solarpark Pfaffenthaler Hof, zu schaffen.

Sondergebiet „Solarenergie“

Zulässige Nutzung innerhalb des Sondergebietes:

Zulässig ist die Errichtung von senkrecht stehenden Solarmodulen und geeigneten Modultischen mit Solarmodulen sowie den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen. Nähere Fest-

setzungen werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Pfaffenthaler Hof“ getroffen.

Flächen für Wald

Die im Geltungsbereich vorhandenen gemäß Biotypenkartierung als Wald klassifizierten Flächen werden im FNP von Flächen für die Landwirtschaft zu Flächen für Wald geändert.

4 Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne verbindlich. Inhaltlich wird diesbezüglich auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanänderungsverfahren verwiesen. Der Umweltbericht ist als Teil der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ aktuell in Bearbeitung.

Im Umweltbericht werden die durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt.

5 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Solarparks Pfaffenthaler Hof in der Stadt Ottweiler zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung des Solarparks.

Parallel zur Flächennutzungsplanteiländerung wird der Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ erarbeitet, in dem nähere Festsetzungen wie Höhenbegrenzungen, Belegungsdichte, etc. getroffen werden.